

FRIEDHOFSORDNUNG

(Überarbeitet und beschlossen am 20.10.2020; gültig ab 1.1.2021)

Übersicht

- I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
- II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN
- III. GRABSTÄTTENEINTEILUNG
- IV. GESTALTUNG UND UNTERHALT DER GRABSTÄTTEN
- V. NUTZUNGSRECHT
- VI. GEBÜHREN
- VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich

Die Friedhofsordnung gilt für den im Eigentum der Evangelischen Pfarrgemeinde Gallneukirchen befindlichen Friedhof.

2. Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Evangelischen Pfarrgemeinde Gallneukirchen. Sämtliche Anfragen, die Friedhofsangelegenheiten betreffen, sind an die Friedhofsverwaltung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B., 4210 Gallneukirchen, Hauptstraße 1, zu richten. E-Mail-Adresse: friedhof@evgalli.at

3. Friedhofszweck

Der Friedhof ist ein konfessioneller Friedhof und dient in erster Linie als Ort der Ruhe evangelischer Christinnen und Christen dieser oder einer anderen evangelischen Pfarrgemeinde, aber auch als Ort der Hoffnung und des Trostes für die Hinterbliebenen.

Außerdem dürfen beigesetzt werden (Genehmigung durch Pfarrgemeinde):

- Verstorbene einer anderen anerkannten christlichen Konfession mit evangelischen nächsten Angehörigen der Pfarrgemeinde (Ehepartner, Eltern, Kinder)
- Verstorbene, die keiner anerkannten christlichen Konfession angehört haben

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

1. Öffnungszeiten

Der Friedhof ist immer geöffnet.

Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile desselben aus bestimmten Anlässen vorübergehend untersagen.

2. Verhalten auf dem Friedhof

Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was dem Ernst und der Würde oder der widmungsge-
mäßigen Benützung des Ortes abträglich ist.

Darunter fällt insbesondere:

- Lärmen und Spielen,
- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle (Ausnahmen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung),
- das Ablagern von Abraum (Erde und Kies),
- die Verunreinigung und Beschädigung von Einrichtungen und Anlagen, das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken,
- das Betreten fremder Grabstätten.

Hunde sind an die Leine zu nehmen!

3. Gewerbliche Arbeiten

- Vor Errichtung von Grabeinfassungen und -denkmälern ist eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.
- Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursacht haben, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechtes.
- Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der normalen Arbeitstage und Arbeitszeiten (7.30 – 18.00 Uhr) durchgeführt werden.
- Auf Beisetzungsfierlichkeiten ist Rücksicht zu nehmen.
- Die gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen; ebenso gilt dies für allfälliges Aushubmaterial und sonstigen Abraum.
- Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler, deren Maße nicht entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernt werden. Die Nutzungsberechtigten werden dazu vorher informiert.

- Nicht gestattet sind Einfassungen aus einem Stück gegossener Zementmasse.
- Steinabdeckungen über den ganzen Grabhügel sind nicht erwünscht, mindestens ein Drittel der Grabfläche sollte begrünt sein.

III. GRABSTÄTTENEINTEILUNG

Die Grabstätten werden eingeteilt in Reihengräber, Wandgräber und Urnen-Stelengräber.

	Ausmaße (Außenseiten) der Grabstätten
Kindergräber bis 6 J.	L: 180 cm B: 60 cm T: 120 cm
Personen über 6 J.:	
Einzelgräber	L: 180 cm B: 80 cm T: 180 cm bzw. 250 cm (Tieferleg.)
Doppelgräber	L: 180 cm B: 160 cm T: 180 cm bzw. 250 cm (Tieferleg.)
Dreifachgräber	L: 180 cm B: 240 cm T: 180 cm bzw. 250 cm (Tieferleg.)
Urnengräber	T: 50 cm

- Ältere Gräber, die diese Maße überschreiten, sind, wenn möglich, bei der nächsten Abtragung aufgrund einer Bestattung oder Renovierung und bei Wiedererrichtung den oben genannten Maßen anzupassen.
- Grabmäler sollen nicht höher als 120 cm sein, dies gilt auch für Stelen.
- Bei Belegung von Gräbern werden verrottbare Säрге und Urnen erwartet.
- Der Abstand der Grabeinfassungen beträgt von Grab zu Grab in Richtung der Breite mindestens 50 cm. In Richtung der Länge gibt der Friedhofsplan die Abstände vor. Fluchtlinien sind jedenfalls einzuhalten.

IV. GESTALTUNG UND UNTERHALT DER GRABSTÄTTEN

1. Form und Ausführung der Grabmäler

- Jedes Grabmal muss standfest gegründet und errichtet werden; der/die Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch herabfallende bzw. umstürzende Teile der Grabanlage entstehen; er/sie ist auch für die regelmäßige Überprüfung der Standfestigkeit verantwortlich.
- Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich unten an den Grabmälern angebracht werden.
- Grabinschriften, die dem christlichen Glauben widersprechen, sind nicht gestattet.

- Provisorische Holzrahmen müssen spätestens 3 Jahre nach einer Bestattung durch eine feste Grabeinfassung ersetzt werden. Einzel- und Doppelgräber ohne Einfassung sind nur bei naturnaher Gestaltung gestattet (Grabstein mit Wiese).
- Wenn diese Vorschriften nicht eingehalten werden und der Grabhalter/die Grabhalterin auf eine Aufforderung der Friedhofsverwaltung binnen drei Monaten nicht reagiert, kann von der Friedhofsverwaltung eine Änderung auf Kosten des Grabhalters/der Grabhalterin veranlasst werden.

2. Unterhalt der Grabmäler

- Das Entfernen von alten Kränzen und Gestecken nach Bestattungen obliegt den Nutzungsberechtigten. Auf eine ökologische Entsorgung ist dabei zu achten (Mülltrennung).
- Jede Grabstätte ist nach einer Beisetzung bis spätestens 6 Monate danach würdig zu gestalten und bis zum Ende der Nutzungszeit ordnungsgemäß zu pflegen.
- Der/Die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grab in einem gepflegten Zustand zu erhalten. Auf allen Seiten der Grabeinfassung sind mind. 25 cm, d.h. die Hälfte des Ganges bis zum nächsten Grab, von Unkraut mit natürlichen Mitteln frei zu halten. Alle Abfälle sind in den vorgesehenen Tonnen zu entsorgen.
- Grabschmuck mit Plastikblumen und Plastikgegenständen ist aus ökologischer Sicht unerwünscht. Ansammlungen von leeren Plastikbehältern von Grabkerzen sind zu vermeiden bzw. regelmäßig zu entsorgen.
- Das Pflanzen von Bäumen auf Gräbern ist nicht gestattet. Ziersträucher und Koniferen dürfen die Grabeinfassung nicht überragen. Bei deren Entfernung bzw. Abräumung eines Grabes sind Ziersträucher mit dem gesamten Wurzelstock zu entfernen, ein Abschneiden allein genügt nicht. Dies ist bei Pflanzungen bereits zu bedenken.
- Gewächse, die zu breit oder höher als 150 cm werden oder die Nachbargrabanlagen beeinträchtigen, müssen von den Nutzungsberechtigten zurückgeschnitten oder entfernt werden. Sollten die Nutzungsberechtigten diesen Pflichten nicht nachkommen, so werden sie dazu aufgefordert. Wird binnen 3 Monaten dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, dann ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Pflege auf Kosten der Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.

3. Mülltrennung und Müllentsorgung

- Sämtliche Abfälle sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter abzulegen.
- Betonreste so wie Stein- und Grabmalteile sind von den Nutzungsberechtigten gesondert zu entsorgen und dürfen nicht beim Friedhofsmüll gelagert werden.
- Erde und Kies dürfen nicht vor der Friedhofsmauer oder im Friedhofsareal abgelagert werden.
- Aufgrund der steigenden Entsorgungskosten ist besonders auf eine sorgfältige Mülltrennung zu achten. Bitte beachten Sie die Hinweistafeln am Müllplatz des Friedhofes. Eine Nichteinhaltung führt durch den dadurch entstehenden Mehraufwand langfristig zu einer Erhöhung der Friedhofsgebühren.
- Als Christinnen und Christen tragen wir zudem Verantwortung für Gottes Schöpfung.

V. NUTZUNGSRECHT

1. Erwerb und Umfang des Nutzungsrechtes

- Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird mit der Zuteilung durch die Friedhofsverwaltung und Entrichtung der dafür festgesetzten Gebühr erworben.
- Der Friedhofsverwaltung ist ein Nutzungsberechtigter/eine Nutzungsberechtigte, im Folgenden „Graberhalter/Graberhalterin“, bekannt zu geben. Das Nutzungsrecht ist unteilbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeführt werden. Das Nutzungsrecht gilt für die Nutzungsdauer von 10 Jahren.

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes

- Die Mindestruhezeit (Verwesungszeit) beträgt 10 Jahre. Bei einem bereits bestehenden Nutzungsrecht ist auf jeden Fall eine Verlängerung auf die Mindestruhezeit zu erwerben.
- Vor Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Grabhalter/die Grabhalterin mittels der Gebührenvorschreibung auf die Verlängerung des Nutzungsrechtes aufmerksam gemacht. Mit Einzahlung der Gebühr wird die Nutzungsdauer automatisch um weitere 10 Jahre verlängert (Ausnahmeregelungen sind in Absprache mit der Friedhofsverwaltung möglich).

3. Übergang des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht kann von dem Grabhalter/der Grabhalterin schriftlich an einen Nachfolger/eine Nachfolgerin übertragen werden. Nach dem Tod des Grabhalters/der Grabhalterin hat dessen/deren Familie schriftlich einen Rechtsnachfolger/eine Rechtsnachfolgerin für die Nutzungsberechtigung der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben. Wird dies verabsäumt, erfolgt der Übergang automatisch in folgender Reihenfolge:

- Ehepartner/Ehepartnerin
- Der oder die dem Grade nach nächste Verwandte
- Bei gleich nahen Verwandten die jeweils ältere Person

4. Ende des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht erlischt:

- Durch Nichtbezahlen der fälligen Gebühr, also wenn keine Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgte.
- Durch schriftlichen Verzicht ohne Übergang des Nutzungsrechtes.
- Durch Entzug des Nutzungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung im Falle von beharrlicher Verletzung der Friedhofsordnung.
- Durch gänzliche oder teilweise Auflassung des Friedhofes, durch Umwidmung oder Änderung des jeweiligen Strukturplanes.
- Bei Verzicht vor Ablauf der Nutzungsberechtigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Nutzungsgebühr.

Der/die Nutzungsberechtigte hat binnen 3 Monaten nach Bekanntgabe der Auflösung das Grabmal inkl. Sockel, die Umfassungen und Anpflanzungen, auf seine/ihre Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen (Rasensamen ausbringen).

VI. GEBÜHREN

Siehe Anhang

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Der/die Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch Mängel seiner /ihrer Grabstätte entstanden sind.
- Die Evangelische Pfarrgemeinde Gallneukirchen haftet nur für Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten der Friedhofsbediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Frost, durch Nachsitzen, bei Beschädigung durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.

Möge der Evangelische Friedhof Gallneukirchen ein Ort sein, der wertvolle Erinnerungen an unsere lieben Verstorbenen wachhält, sowie zu Trost und Hoffnung im Glauben anleitet.

Die Friedhofsordnung ist jedem/jeder Nutzungsberechtigten des Evangelischen Friedhofes Gallneukirchen auszuhändigen.